



**Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi) e.V.**  
**Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin, Tel.: 030/288807-0, Fax: -10**  
**www.bdwi-online.de, info@bdwi-online.de**

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dienstleistungswirtschaft für die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ (Drucksache 16/5200) sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ (Drucksache 16/5245)**

## **1. Grundsätzliches**

Der Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi) vertritt als Spitzenorganisation 26 Branchenverbände mit 100.000 Unternehmen aus 20 Branchen des tertiären Sektors. Zu den Mitgliedern des BDWi zählen auch soziale Dienstleister; der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) mit 4.900 privaten Pflegeeinrichtungen und rund 150.000 Arbeitsplätzen sowie der Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend und Sozialhilfe (VPK) mit 400 Unternehmen. Die Stellungnahme beruht auf den Stellungnahmen des bpa und des VPK.

Der BDWi begrüßt die Initiative der Bundesregierung zur Verbesserung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Im vorliegenden Gesetzentwurf besteht jedoch noch erheblicher Verbesserungsbedarf, weil es unterlassen wird, den gemeinnützigen Bereich wettbewerbs- und zukunftsfähig zu gestalten und mit dem europäischen Wettbewerbs- und Beihilferecht in Einklang zu bringen.

### **1.1. Gutachten des BMF-Beirates**

Der BDWi fordert die Beendigung dieser Ungleichbehandlung von privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen und Unternehmen in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände und die damit verbundene Wettbewerbsverzerrung. Der wissenschaftliche Beirat des Bundesfinanzministeriums hat hierzu in seinem im August 2006 veröffentlichten Gutachten Möglichkeiten aufgezeigt. So empfahl der Beirat eine Reform der Abgabenordnung mit dem Ziel der engeren Fassung der steuerlich begünstigten gemeinnützigen Tätigkeiten, die Einschränkung des Kreises der von der Körperschaftsteuer befreiten Einrichtungen und eine engere Fassung des

Spendenprivilegs. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sollten grundsätzlich von der Steuerbefreiung ausgenommen und Steuerprivilegien auf Selbstlosigkeit begrenzt werden, also auf die Tätigkeiten, die unter Kostendeckung erbracht werden. Der Status der Gemeinnützigkeit sollte zudem nur noch für die Tätigkeiten gelten, die der Allgemeinheit zugute kommen und die Unterstützung partikularer Interessen unterbleiben.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf bleiben die vom Beirat unterbreiteten Vorschläge völlig unberücksichtigt. Stattdessen fließen Vorschläge der „Projektgruppe Reform des Gemeinnützigkeitsrechts“ in den vorliegenden Gesetzentwurf ein, in der die Dachverbände des gemeinnützigen Sektors zusammengeschlossen sind. Diese führen zu einer Ausweitung und zu einer weiteren Verfestigung der bislang bereits überaus privilegierten Position der Gemeinnützigkeit in Deutschland.

## **1.2. Positionierung der Bundesregierung**

Dabei hat die Bundesregierung vor kurzem in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP unterstrichen, dass bei der Förderung von bürgerschaftlichem Engagement die Sache im Mittelpunkt stehe müsse und nicht die Institution: „... weil nicht die genannten Wohlfahrtsverbände selbst, sondern die von ihnen geförderten Zwecke allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt sind“ (BT-Drs. 16/4545, 07.03.2007, Antwort zu Frage 11, S. 6). § 3 Nr. 26 EStG (Artikel 1, Nr. 2 des Gesetzentwurfs)

## **1.3. Grundlegende Reform ist erforderlich**

Nach Auffassung des BDWi muss der vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich überarbeitet werden. Der Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats, generell zwischen gemeinnützigen und steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zu unterscheiden, ist plausibel. Das Steuerprivileg sollte nur dann greifen, wenn der Allgemeinheit ein bedeutsamer externer Nutzen zukommt und keine Leistungen erbracht werden, die ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ebenso erbringt und dabei nicht steuerprivilegiert ist. Dies trifft in der Kinder- und Jugendhilfe beispielsweise auf alle Erzieherischen Hilfen nach dem SGB VIII zu, die mit Rechtsansprüchen für Bürger/innen verknüpft sind.

Auf jeden Fall muss aber gewährleistet werden, dass Betroffene, unabhängig davon, ob sie einer Einrichtung in privater Trägerschaft oder in einer Einrichtung in Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbandes untergebracht sind, auf die gleichen öffentlich geförderten Leistungen Zugriff haben. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass in einer Pflegeeinrichtung in Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbandes ein geförderter Vorleseservice angeboten werden kann, in einer privatwirtschaftlich betriebenen Pflegeeinrichtung aber nicht. Dieses wäre jedoch die Folge des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Darum sind Änderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf dringend erforderlich, wenn die Bundesregierung sich gegen eine grundsätzliche Neuregelung des Gemeinnützigkeitsrechts entscheidet.

In den folgenden Ausführungen wird dieses Problem anhand der Altenpflege erläutert, es gilt jedoch analog auch für die Kinder- und Jugendhilfe.

## **2. Zu Art. 1 (Einkommenssteuergesetz) Nr. 2 (§ 3 Nr. 26)**

Der BDWi sieht dringenden Erweiterungsbedarf bei § 3 Nr. 26 EStG. Auch privaten Pflegeeinrichtungen muss es möglich sein, die ehrenamtliche Pflege zu fördern und den sich hier engagierenden Personen eine Aufwandsentschädigung zukommen zu lassen. Denn die nebenberufliche Pflege findet auch in privaten Pflegediensten und Pflegeheimen statt. Diese Regelung diskriminiert bereits heute viele private Pflegeeinrichtungen zusätzlich, weil diese vor diesem Hintergrund von Landesförderungen nach § 45 SGB XI weitgehend ausgenommen sind. Baden-Württemberg hat sich auch deshalb für eine entsprechende Änderung ausgesprochen. Im Umsatzsteuerrecht wird bereits anerkannt, dass Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und private Pflegeeinrichtungen prinzipiell die gleichen Leistungen für Pflegebedürftige erbringen. Deswegen sind unabhängig vom Träger der Einrichtung private Pflegeeinrichtungen ebenso umsatzsteuerbefreit wie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 4 Nr. 16 d und e UStG). Hier erfolgt die Befreiung aufgrund der Leistung, die erbracht wird, nicht aufgrund der Zugehörigkeit des Trägers.

§ 3 Nr. 26 EStG führt mit seiner somit wettbewerbsverzerrenden Wirkung zu einer selektiven Ungleichbehandlung, die verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist. Der BDWi sieht sich dabei im Einklang mit der Bundesregierung, die in der Kleinen Anfrage 16/4545, S. 4 ausführt:

„Die Bundesregierung hat bei der steuerlichen Förderung des bürgerschaftlichen Engagements das aus der Verfassung abgeleitete Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung und die Lage der öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen.“

Zur Herstellung der Verfassungskonformität ist es daher dringend notwendig, auch Träger privater Pflegeeinrichtungen in den Befreiungstatbestand des § 3 Nr. 26 EStG mit aufzunehmen.

Der BDWi schlägt deshalb folgende Änderung des § 3 Nr. 26 S.1 EStG vor:

„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) oder einem unter § 4 Nr. 16d UStG fallende Altenheim, Altenwohnheim und Pflegeheim sowie einer unter § 4 Nr.

16e UStG fallenden Einrichtung zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro im Jahr.“

## **2.1. Antrag im Bundesrat**

Ein entsprechender Antrag wurde auch in die Ausschüsse des Bundesrates eingebracht (Bundesrats-Drucksache 117/1/07, Ziffer 5, S. 5 f.). Dort heißt es:

„Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Regelung des § 3 Nr. 26 EStG, wonach die Einnahmen aus nebenberuflicher Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke steuerfrei sind, mit einer wettbewerbsneutralen Gestaltung des Steuerrechts in Einklang zu bringen ist.“

Begründung:

Die geltende Regelung schließt die steuerliche Gleichbehandlung nebenberuflicher Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienste oder im Auftrag von Trägern privater Pflegeeinrichtungen aus.

Die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen findet aufgrund der Etablierung der Pflegeversicherung nicht mehr allein im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke statt. In gleicher Weise wird diese Pfl egetätigkeit auch bei Trägern privater Pflegeeinrichtungen ausgeübt.

Die Verringerung der Einkommensteuerlast für diejenigen, die für eine der in § 3 Nr. 26 EStG genannten Körperschaften tätig sind, benachteiligt die privaten Pflegeeinrichtungen.

Sofern gemeinnützige Träger der Altenpflege auch das bürgerschaftliche Engagement durch nebenberufliche Pflege und Betreuung fördern, haben sie die Möglichkeit, diesen Personen eine steuerfreie Entlohnung zu zahlen. Privaten Trägern ist diese Möglichkeit versagt; dadurch kommt es für diese zu einer für den Wettbewerb nachteiligen Gewinnung bzw. Einsatzmöglichkeit bürgerschaftlich engagierter Menschen im Vor- und Umfeld der Pflege.“

Bedauerlicherweise hat dieser Antrag in der Sitzung des Bundesrats am 30. März 2007 keine Mehrheit gefunden hat. Offenbar besteht die Befürchtung, dass eine solche Änderung dazu führen könnte, die Haushalte der Bundesländer zu belasten. Dass dieses nicht gerechtfertigt ist, zeigen die nachfolgenden Berechnungen.

## **2.2. Finanzielle Auswirkungen für Bund, Länder und Sozialversicherungen**

Bei einer Änderung von § 3 Nr. 26 S.1 EStG ergeben sich auf der Grundlage der neuesten Pflegestatistik folgende finanzielle Auswirkungen:

47.957 geringfügig Beschäftigte in allen Pflegediensten bundesweit. Davon 29.406 geringfügig Beschäftigte, die ausschließlich Leistungen gem. der Pflegeversicherung (SGB XI) erbringen.

Davon bundesweit 12.674 geringfügig Beschäftigte in privaten Pflegediensten – im Gegensatz dazu 16.732 in ambulanten Pflegediensten der Freien Wohlfahrtspflege.

Selbst wenn alle diese 12.674 geringfügig Beschäftigten in privaten Pflegediensten die Möglichkeit nutzen würden und den Höchstbetrag von 2.100 Euro gem. § 3 Nr. 26 EStG erhielten, ergäben sich lediglich Kosten in Höhe von rund 500.000 Euro.

Berechnung:

2 Prozent Steueranteil der Pauschalabgabe auf 2.100 Euro x 12.674 Geringfügig Beschäftigte = 532.308 Euro Einnahmeverlust

Der Einnahmeverlust entsteht überwiegend bei den Sozialversicherungen und nicht bei den Bundesländern.

## **2.3. Finanzielle Benachteiligung privater Einrichtungen**

Die konkrete finanzielle Benachteiligung privater Pflegeeinrichtungen durch § 3 Nr. 26 EStG wird an folgendem Beispiel deutlich:

Kosten für eine ehrenamtlich tätige Person in einer Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege:

2.100 Euro

Sofern private Pflegeeinrichtungen eine inhaltlich gleiche Leistung erbringt, muss sie die Person auf Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses einsetzen. Hieraus ergeben sich folgende Kosten:

2.100 Euro

+ 630 Euro (30 % pauschale Abgabe)

= 2.730 Euro

Während Sozialstationen lediglich Kosten von 2.100 Euro haben, müssen private Pflegedienste 630 Euro pro geringfügig Beschäftig-

ten mehr aufwenden. Dieses ist eine massive Wettbewerbsverzerrung, die dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

### **3. Zu Art. 1 (Einkommenssteuergesetz) Nr. 4 (§ 34 h)**

Der BDWi begrüßt ausdrücklich, dass durch Einführung des § 34 h EStG Steuerpflichtigen die Möglichkeit einer Verminderung der tariflichen Einkommenssteuer i.H.v. € 300 gegeben werden soll, soweit sie freiwillig und unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreuen. Allerdings ist es unter Verweis der Ausführungen zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 Nr. 26) zwingend notwendig, dieser betroffenen Personengruppe eine Einkommenssteuerminderung auch dann zuzuerkennen, wenn sie die Dienste ebenso in anderen als in den nach § 34 h bislang aufgezählten Einrichtungen ausüben. Anderenfalls würde die Benachteiligung privater Pflegeeinrichtungen im Verhältnis zu freigemeinnützigen Einrichtungen fortgeschrieben werden.

Der BDWi schlägt deshalb folgende Änderung des § 34 h EStG vor:

„Für Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr regelmäßig und mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens 20 Zeitstunden monatlich im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung oder einem unter § 4 Nr. 16d UStG fallende Altenheim, Altenwohnheim und Pflegeheim sowie einer unter § 4 Nr. 16e UStG fallenden Einrichtung zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen freiwillig unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreuen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung), ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, insgesamt um 300 Euro. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt, wenn beide Ehegatten eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 ausgeübt haben.“